# Gemeinde Aarbergen

## Vorlage an die Gemeindevertretung

| | | |
|---|---|---|
| Drucksache VL-65/2026 | - öffentlich - | 08.04.2026 |
| Aktenzeichen | FB-3A U.M. | |
| Sachbearbeiter/in | Ulrich Metz | |
| Fachbereich | Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung | |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen | 23.04.2026 | beschließend |

**Wahl der Beigeordneten (10 Stellen)**

Begründung:
Gemäß Erläuterungen TOP 1.1.

Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 3 HGO). Wählbar sind grundsätzlich alle wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde Aarbergen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Gemeinde gemeldet sind (§ 39a Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 32 HGO). Obwohl in der Praxis häufig Mitglieder der Gemeindevertretung oder Bewerber aus den Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen zu ehrenamtlichen Beigeordneten vorgeschlagen werden, ist dies keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Für die Wahl zum ehrenamtlichen Beigeordneten gelten die Ausschließungsgründe der §§ 43 und 65 Abs. 2 HGO. Auch Richter sollen nicht ehrenamtliche Beigeordnete sein, da sie nicht Aufgaben der rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt gleichzeitig wahrnehmen dürfen. Mitglieder der Gemeindevertretung, welche zu ehrenamtlichen Beigeordneten gewählt wurden, sollten sofort nach ihrer Wahl ihren Mandatsverzicht erklären; sie scheiden dann unmittelbar aus der Gemeindevertretung aus und machen damit den Weg für die Nachrücker frei.

Da es sich bei den ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen um "mehrere gleichartige unbesoldete Stellen" im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO handelt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG), eine spätere Zuwahl weiterer ehrenamtlicher Beigeordneter ist unzulässig.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind entgegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Wahlen von Ausschüssen weiterhin möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar. Bei der Stimmenauszählung werden die verbundenen Wahlvorschläge wie ein gemeinsamer Wahlvorschlag behandelt.

Erster Beigeordneter/erste Beigeordnete ist der/die erste Bewerber/in des Wahlvorschlages, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung zu ziehende Los.

Die vorgeschriebene schriftliche und geheime Beigeordnetenwahl kann dadurch vermieden werden, dass sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, welcher einstimmig angenommen werden müsste; Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO sowie Erläuterung zu TOP 4).

Laut § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen sind zehn ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:** | ☒ | gez. Ulrich Metz<br>Datum: 08.04.2026 | |
| **Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:** | ☒ | gez. Ulrich Metz<br>Datum: 08.04.2026 | |
| **Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:** | ☒ | gez. Marion Janßen<br>Bürgermeisterin<br>Datum: 13.04.2026 | |